

VERORDNUNG

der Stadt Burglengenfeld über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)

Vom 22. Februar 1993

Die Stadt Burglengenfeld erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S.135) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 05.02.1993 Nr. 2.42 – 173 genehmigte Verordnung:

§ 1

§ 1 wurde geändert!
siehe letzte Seite in dieser PDF-Datei!

Schutzgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der beiliegenden Karte 1 : 25.000 grob umschrieben.
- (3) Die Grenzen sind in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die bei der Stadt Burglengenfeld niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in dieser Karte, die archivmäßig verwahrt und während der Dienststunden allgemein zugänglich ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Burglengenfeld zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen und das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind;
2. sämtliche Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume;
3. sämtliche Nadelbäume;
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
7. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzbepflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Auflagen gem. § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die durch eine Handlung nach Abs. 1 gewonnenen oder erlangten oder zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Hilfs- und Beförderungsmittel können gemäß Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der Verordnung am 16.03.1993

VERORDNUNG
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Burglengenfeld über den Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzverordnung – BaumSchVO)

Vom 12.05.2016

Die Stadt Burglengenfeld erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S.135) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 05.02.1993 Nr. 2.42 – 173 genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Burglengenfeld über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 22.02.1993 wird wie folgt geändert:

In § 1 Schutzgegenstand, Geltungsbereich werden die bestehenden 3 Absätze gestrichen und dafür zwei neue Absätze formuliert:

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Burglengenfeld wird geschützt.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

In § 7 Abs. 1 wird die Höhe der Geldbuße von bisher 50.000 DM in 25.000 Euro geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den 12.05.2016

Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche
1. Bürgermeister



(Inkrafttreten: 03.06.2016)